13 BVGa 19/09

Verkündet am:
24.08.2009

Jakubowski
Richter am Arbeitsgericht

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

ARBEITSGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

In dem Beschlussverfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

unter Beteiligung

1. der Arbeitnehmervereinigung pro Telekommunikations- und Informationstechnik e. V. (pro T-in), vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dirk Motzkus, Kellerbergstraße 16, 57319 Bad Berleburg,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Norbert Merkens,
Tivolistraße 33, 52349 Düren,

2. des Betriebsrats der Deutsche Telekom Kundenservice GmbH (DTKS), Regionalbetrieb West, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden Moltkestraße 23, 40477 Düsseldorf,

Verfahrensbevollmächtigter:

-Beteiligter zu 2.-

hat die 13. Kammer des Arbeitsgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 24.08.2009
durch den Richter am Arbeitsgericht Jakubowski als Vorsitzenden,
sowie den ehrenamtliche Richterin Reuter
und den ehrenamtlichen Richter Gather

b e s c h l o s s e n:

1. Dem Beteiligten zu 2) wird aufgegeben, im Rahmen der Betriebsversammlung des Betriebes DTKS im Versammlungsgebäude Ruhrkongress Bochum am 25.08.2009 den Aufbau eines Informationsstandes der Größe 2 x 3 Meter vor dem Tagungsraum durch den An-

tragsteller und die Verteilung von Informationsmaterial an die Teilnehmer der Betriebsversammlung durch den Antragsteller zu dulden.

2. **Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Beteiligten zu 2) ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.**

Gründe:

I.

Antragsteller ist der Arbeitnehmervereinigung pro Telekommunikations- und Informationstechnik e. V. (pro T-in), ein Berufsverband, der als Ziel die Unterstützung und Beratung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Betrieben der Berufssparten Telekommunikation und Informationstechnik nennt (im Folgenden: Antragsteller). Der Antragsteller ist keine Gewerkschaft. Mitglieder des Antragstellers sind auch in dem Regionalbetrieb West der Deutschen Telekom Kundenservice GmbH (DTKS) beschäftigt. Beteiligter zu 2) ist der Betriebsrat der DTKS, Regionalbetrieb West (im Folgenden: Betriebsrat).

Am 25.08.2009 veranstaltet der Betriebsrat eine Betriebsversammlung in den Räumen des RuhrCongress in Bochum. Mit dem Antrag auf einstweilige Verfügung begehrt der Antragsteller die Gestattung des Aufbaus eines Informationsstandes und der Verteilung von Informationsmaterial im Gebäude bzw. auf dem Gelände des RuhrCongress.

Bereits bei der Betriebsversammlung vom 04.09.2008, bei welcher der Antragsteller ebenfalls versucht hatte, einen Stand aufzubauen und Informationsmaterial zu verteilen, sei ihm die Präsenz sowohl im Gebäude als auch auf dem Vorplatz des Ruhrkongresses mit Hinweis auf das Hausrecht des Betriebsrates untersagt worden.

Der auf die Gestattung des Aufbaus eines Informationsstandes und die Verteilung von Informationsmaterial gerichtete Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist durch das Arbeitsgericht Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 14 BVGa 25/08 mit Beschluss vom 03.09.2008 zurückgewiesen worden.

Auch zu der Betriebsversammlung der DTKS vom 10.03.2009 begehrte der Antragsteller die Gestattung des Aufbaus eines Informationsstandes. Sein darauf gerichteter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wurde vom Arbeitsgericht Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 13 BVGa 5/09 am 05.03.2009 zurückgewiesen.

Anlässlich der Betriebsversammlungen gestattet der Betriebsrat, mit Ausnahme einer Betriebsversammlung im November 2008, unterschiedlichen Anbietern den Aufbau von Informationsständen im Versammlungsgebäude vor dem Tagungsraum. Neben den Angeboten des Arbeitgeber, wie dem Posterholungswerk, gestattet der Betriebsrat den Aufbau nur den im Betrieb der DTKS vertretenen Gewerkschaften ver.di, DPVKOM sowie der Christlichen Gewerkschaft Post und Telekommunikation (CGPT). Im Rahmen der Betriebsversammlung vom 25.08.2009 sollen 7 bis 9 Stände aufgebaut werden.

In einem Verfahren vor dem Arbeitsgericht Mönchengladbach bestritt der Betriebsrat die Gewerkschaftseigenschaft der CGPT. Das Verfahren ist derzeit bis zur Feststellung der Tariffähigkeit der CGPT ausgesetzt.

Der Antragsteller ist der Auffassung, aus Artikel 9 Abs. 3 GG ergebe sich für ihn das Recht auf angemessene Mitgliederwerbung und Präsentation seines Verbandes. Das Recht, den Betrieb zum Zwecke der Mitgliederwerbung zu betreten werde auch nicht tariffähigen Koalitionen von Art. 9 Abs. 3 GG eingeräumt.

Der Antragsteller beantragt,

1. der den Beteiligten zu 2. zu verpflichten, ihm im Rahmen der Betriebsversammlung des Betriebes DTKS im Versammlungsgebäude Ruhrkongress Bochum am 25.08.2009 den Aufbau eines Informationsstandes von 2x3 Meter an einer zentralen Stelle vor dem Tagungsraum und die Verteilung von Informationsmaterial an die Teilnehmer der Betriebsversammlung zu dulden.

hilfsweise beantragt er,

2. den Aufbau eines Informationsstandes von 2x3 m im Eingangsbereich des Gebäudes und die Verteilung von Informationsmaterial an die Teilnehmer der Betriebsversammlung zu dulden.

äußerst hilfsweise beantragt er,

3. den Aufbau eines Informationsstandes von 2x3 m auf dem Veranstaltungsgelände und dort auch die Verteilung von Informationsmaterial zu dulden.

Weiter beantragt er,

4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Ziffern gegen den Beteiligten zu 2) ein Ordnungsgeld in höchst zulässigem Maße ersatzweise Zwangshaft gegen die Vertreter des Beteiligten zu 2) festzusetzen und anzuordnen.

Der Beteiligte zu 2. beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, für den gestellten Antrag sei das Urteils- und nicht das Beschlussverfahren die richtige Verfahrensart.

Dem Antragsteller fehle es darüber hinaus an der Antragsbefugnis, weil dieser als nicht tariffähige Arbeitnehmervereinigung nicht die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte einer Gewerkschaft wahrnehmen könne.

Die Betriebsversammlung sei das Forum der Aussprache zwischen der Belegschaft, dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat. Der Betriebsrat als Inhaber des Hausrechts bezüglich der Versammlung habe einen Anspruch auf ungestörte Durchführung der Betriebsversammlung. Er habe entschieden, dass neben den Angeboten des Arbeitgebers nur die Informationsstände der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften zugelassen werden sollen. Eine Begrenzung der Anzahl der Stände sei erforderlich, da anderenfalls Störungen im Ablauf der Betriebsversammlung zu befürchten seien, wenn die Teilnehmer zu lang im Eingangsbereich an den einzelnen Ständen aufgehalten werden.

Durch das Auftreten der Mitglieder des Antragstellers sei es in der Vergangenheit gerade zu Störungen gekommen, als diese versuchten auf das Gelände bzw. in das Gebäude der Betriebsversammlung zu gelangen.

Es sei dem Antragsteller zuzumuten, andere Möglichkeiten zur Präsentation und Werbung zu nutzen, so dass ein Rechtsverlust und damit ein Verfügungsgrund fehle.

II.

A. Der Antrag ist zulässig. Für den Antrag gegen den Betriebsrat ist das Beschlussverfahren einschlägig. Zwar macht der Antragsteller nicht unmittelbar die Rechte aus dem Betriebsverfassungsgesetz im Sinne des § 2 a Abs. 1 Nr. 1 BetrVG geltend. Anders als in dem vom Bundesarbeitsgericht am 19.09.2006 entschiedenen Fall begehrt der Antragsteller nicht den Zugang zur Betriebsversammlung selbst gemäß § 46 Abs. 1 BetrVG (BAG, 19.09.2006 – 1 ABR 53/05 – NZA 2007, 518).

Mit dem Antrag zielt der Antragsteller jedoch darauf, ein bestimmtes Verhalten des Betriebsrates im Rahmen einer Betriebsversammlung zu erreichen. Die Durchführung und Leitung der Betriebsversammlung stellt eine aus dem Betriebsverfassungsgesetz stammende Aufgabe des Betriebsrates dar. Auch ein auf Art. 9 Abs. 3 GG gegründeter Anspruch kann eine betriebsverfassungsrechtliche Frage betreffen und im Beschlussverfahren geltend zu machen sein (BAG 20.04.1999 – 1 ABR 72/98 – NZA 1999, 887). Es ist möglich, dass auch der Betriebsrat im Rahmen seiner Amtsführung durch die Regelungen des Art. 9 Abs. 3 GG gebunden ist und dass dem Antragsteller hieraus Ansprüche gegen den Betriebsrat zustehen können. Der Betriebsrat ist jedoch keine rechtsfähige Vereinigung und daher im Rahmen des Urteilsverfahrens gemäß § 50 ZPO nicht parteifähig. Für die Geltendmachung möglicher Rechte aus Art. 9 Abs. 3 GG gegenüber dem Betriebsrat verbleibt daher nur der Antrag im Beschlussverfahren. Den Antragsteller auf ein Vorgehen gegen den Versammlungsleiter in einem Urteilsverfahren zu verweisen, erscheint nicht sachgerecht, da die Person des Versammlungsleiters Außenstehenden nicht bekannt sein muss und auch kurzfristig wechseln kann, so dass auf diese Weise die Durchsetzung der Rechte aus Art. 9 Abs. 3 GG unverhältnismäßig erschwert würde.

B. Der Antrag ist im Wesentlichen begründet.

Eine einstweilige Verfügung kann gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 und 2 ArbGG in Verbindung mit §§ 935, 940 ZPO zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen erlassen werden. Für die beantragte einstweilige Verfügung hat der Antragsteller nach Auffassung der Kammer einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund glaubhaft gemacht.

1.) Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Duldung der Aufstellung eines Informationsstandes und der Verteilung von Informationsmaterial durch den Betriebsrat glaubhaft gemacht.

a.) Grundsätzlich steht Gewerkschaften das Recht zu in einem Betrieb Mitgliederwerbung zu betreiben (BAG, 28.02.2006 – 1 AZR 460/04- NZA 2006, 798). Der Anspruch ist in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf der Grundlage des Art. 9 Abs. 3 GG im Wege der Rechtsfortbildung entwickelt worden (BAG 28.02.2006 – 1 AZR 460/04 – NZA 2006, 798). Der Antragsteller ist keine Gewerkschaft im Sinne des Betriebsverfassungsrechts. Der Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG ist indes nicht von vornherein auf tariffähige Vereinigungen, also Gewerkschaften beschränkt (BverfG 26.01.1995 – 1 BvR 2071/94 – NJW 1995, 3377 m.w.N.). Bei dem Antragsteller handelt es sich um eine Vereinigung, deren Ziel die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist. Er ist eine Koalition im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG.

b.) Zwar folgt aus dem Zutrittsrecht zum Betrieb nicht ein grundsätzliches Recht, Werbung auch im Rahmen von Betriebsversammlungen zu betreiben. Dies zumindest dann nicht, wenn dies die gesetzlich vorgesehenen Ziele einer Betriebsversammlung beeinträchtigen kann. Betriebsversammlungen dienen der Aussprache unter den Arbeitnehmern sowie zwischen nden Arbeitnehmern und dem Betriebsrat (BAG, 27.06.1989 – 1 ABR 28/88 - NZA 1990, 113). Gemäß § 43 Abs. 2 BetrVG steht auch dem Arbeitgeber ein Recht zur Teilnahme an Betriebsversammlungen, sowie ein Rederecht zu. Die Teilnahme von Gewerkschaftsvertretern ist in § 46 BetrVG geregelt.

c.) Der Betriebsratsvorsitzende hat in der Betriebsversammlung nach allgemeiner Meinung das Hausrecht (BAG, 13.09.1977 - 1 ABR 67/75 – AP BetrVG 1972 § 42 Nr. 1). Ihm obliegt es daher zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Informationsstände im Rahmen der Betriebsversammlung zugelassen werden. Soweit er die Entscheidung trifft, dass überhaupt keine Informationsstände geduldet werden, ist diese Entscheidung grundsätzlich zu respektieren. Untersagt der Betriebsrat, bzw. der Vorsitzende jedoch nicht die Aufstellung von Informationsständen überhaupt, liegt die Ablehnung einzelner Stände nicht in seinem Belieben. Durch die Zulassung bzw. Ablehnung einzelner Stände nimmt

der Betriebsrat Einfluss auf die Präsentationsmöglichkeiten einzelner Vereinigungen im Betrieb. Seine Entscheidung berührt damit direkt das von Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Recht der Vereinigung auf koalitionsspezifische Betätigung. Art. 9 Abs. 3 GG als Doppelgrundrecht schützt nicht nur die Freiheit des Einzelnen, sondern darüber hinaus auch diejenige der Koalitionen selbst, also ihren Bestand, ihre organisatorische Ausgestaltung und ihre koalitionsspezifische Betätigung (BVerfG 26. 6 .1991 - 1 BvR 779/85 - AP GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 117; ErfK-Dieterich, Art. 9 GG, Rn. 39). Berücksichtigt die Auswahlentscheidung die Wertung des Art. 9 Abs 3 GG nicht hinreichend, ergibt sich, ebenso wie für den Zutritt zum Betrieb – ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Duldung des Zugangs.

d.) Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass neben der Präsentation im Rahmen einer Betriebsversammlung auch die Möglichkeit besteht, sich unabhängig von der Versammlung im Betrieb zu präsentieren. Es ist ohne Weiteres nachvollziehbar, dass die Präsentation in Zusammenhang mit einer Betriebsversammlung, in welcher ohnehin die den Betrieb und die Arbeitnehmer betreffenden Fragen besprochen werden, in aller Regel geeigneter sein dürfte interessierte Zuhörer zu finden, als im Rahmen einer Präsentation im Betrieb. Dies verkennt auch der Beteiligte zu 2. nicht, indem er die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften zu den Betriebsversammlungen einlädt und diesen die Möglichkeit eröffnet, sich gegenüber der Belegschaft zu präsentieren. Eine solche Präsentation ist auch für die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften offenbar interessant, denn diese nutzen diese Möglichkeit.

e.) Entscheidet der Betriebsrat über die Zulassung einzelner Stände, muss er auch die Wertung des Art. 9 Abs. 3 GG beachten und darf keine Vereinigung in diesem Sinne ohne sachlichen Grund willkürlich ausschließen. Hierbei ist dem Betriebsrat zuzugestehen, dass eine unbegrenzte Zulassung von Informationsständen durchaus die gesetzlichen Ziele einer Betriebsversammlung beeinträchtigen kann. Der Betriebsrat muss demnach gegebenenfalls Kriterien aufstellen, aufgrund derer er über die Zulassung einzelner Stände entscheidet.

Hierbei ist er auch nicht gehalten, stets die größtmögliche Anzahl an Informationsständen zu dulden, so dass er die aufgestellten Kriterien etwa nicht dann lockern muss, wenn sich aus der von ihm grundsätzlich zugelassenen Gruppe zu wenig Interessenten melden. Die aufgestellten Auswahlkriterien sind jedoch gerichtlich überprüfbar und dürfen nicht willkürlich sein.

f.) Die Frage, ob die Unterscheidung sich an dem Merkmal der Tariffähigkeit der einzelnen Vereinigung orientieren kann, kann hier offen bleiben. Der Beteiligte zu 2. duldet nach eigenem Bekunden in der mündlichen Verhandlung vom 24.08.2009 die Aufstellung eines Informationsstandes durch die CGPT, welche nach der eigenen Einschätzung des Betriebsrates keine tariffähige Gewerkschaft ist. Der Unterschied zwischen dieser und dem Antragsteller reduziert sich demnach auf die Tatsache, dass die CGPT behauptet – nach Auffassung des Beteiligten zu 2. zu Unrecht – tariffähig zu sein und der Antragsteller nicht. Die bloße Behauptung der Tariffähigkeit ist indes kein taugliches Kriterium der Abgrenzung. Diese Behauptung kann jede Vereinigung ohne Weiteres aufstellen.

g.) Die Unterscheidung danach, ob eine Vereinigung im Betrieb vertreten ist, kann nicht zu einer Versagung der Duldung eines Informationsstandes des Antragstellers führen. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, in dem Regionalbetrieb West der DTKS vertreten zu sein.

h.) Auch das vom Betriebsrat vorgebrachte Argument der in der Vergangenheit aufgetretenen Störungen, rechtfertigt eine Ablehnung der Aufstellung eines Informationsstandes durch den Antragsteller nicht. Der Beteiligte zu 2. benennt nicht selbst Störungen, sondern bezieht sich auf die vom Antragsteller benannten Auseinandersetzungen im Rahmen der vergangenen Betriebsversammlungen. Diese Störungen, soweit sie überhaupt dem Antragsteller zuzurechnen sind, beruhten nicht auf der Zulassung eines Informationsstandes, sondern vielmehr auf deren Versagung. Dass die Duldung eines Standes des Antragstellers zu Störungen im Ablauf der Betriebsversammlung führen würde, trägt der Beteiligte zu 2. nicht vor.

i.) Soweit der Antragsteller beantragt hat, dem Beteiligten zu 2. aufzugeben, einen Stand an zentraler Lage vor dem Tagungsraum zu dulden, ist ein Verfügungsanspruch nicht gegeben. Ein Anspruch, besser behandelt zu werden als die übrigen Vereinigungen, welche einen Stand aufstellen können, kann sich aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht ergeben. Die Tenorierung, dass der Antrag insoweit zurückgewiesen wird, ist versehentlich unterblieben.

2.) Der Antragsteller hat auch einen Verfügungsgrund glaubhaft gemacht. Die Betriebsversammlung steht unmittelbar bevor. In der bereits anhängigen Hauptsache kann eine Entscheidung nicht vor Beginn der Versammlung erlangt werden. Dem Verfügungsgrund steht nicht entgegen, dass mit Ablauf der Betriebsversammlung vom 25.08.2009 nicht sämtliche Möglichkeiten der Präsentation gegenüber den Beschäftigten vereitelt werden. Der konkrete Anspruch auf Duldung würde durch die Versagung der einstweiligen Verfügung dauerhaft vereitelt.

3.) Über die Hilfsanträge war nicht zu entscheiden, weil der Hauptantrag im Wesentlichen erfolgreich war.

C. Die Androhung des Ordnungsgeldes sowie ersatzweise der Ordnungshaft beruht auf § 85 Abs. 2 Satz 2 ArbGG in Verbindung mit § 890 Abs. 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von beiden Beteiligten

sofortige Beschwerde

eingelegt werden.

Die sofortige Beschwerde muss

innerhalb einer N o t f r i s t* von zwei Wochen

e n t w e d e r beim Arbeitsgericht Düsseldorf

Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Fax: (0211) 7770 - 2299

o d e r beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Fax: (0211) 7770 - 2199

eingelegt werden.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Beschlusses. § 9 Abs. 5 ArbGG bleibt unberührt.

Die Beschwerde kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Düsseldorf erklärt werden und auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden.

* **Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.**

Jakubowski